

Reglement über Abgrenzung zwischen Gebäuden und Fahrhabe

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 14, Absatz 3 der Verordnung zum Sachversicherungsgesetz, beschliesst:

I. Monopol/Wettbewerb

- Art. 1 Obligatorium
Alle Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte im Kanton Glarus sind gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.
- Art. 2 Versicherungspflicht
Alle Gebäude, mit Ausnahme von Industrie- und Hotelbauten, sind bei der Glarner Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.
- Art. 3 Industriebauten
Als industrielle Gebäude gelten alle betriebsnotwendigen Gebäude von Betrieben, die gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz aufgrund einer Verfügung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind. Es sind dies Gebäude und Gebäudeteile, in welchen sowohl industriell produziert, als auch geplant, vorbereitet, vermarktet und verwaltet wird.
- Art. 4 Hotelbauten
Als Hotelbauten gelten Beherbungsbetriebe mit mehr als 30 Gästebetten. Schlafplätze wie Liegen, Pritschen, Massenlager usw. gelten nicht als Gästebetten.
Nicht als Hotelbauten gelten Klubhäuser, Ferienheime, Lagergebäude, Pfadiheime, Vereinshäuser und dergleichen.
- Art. 5 Verschieden Nutzungen
Bei Gebäuden, die aufgrund ihrer Nutzung nur teilweise der Versicherungspflicht bei der Glarner Gebäudeversicherung unterstehen, entscheidet der flächenmässig grössere Anteil über die Versicherungspflicht.

II. Gebäude/Fahrhabe

Art. 6 Gebäude

Mit dem Gebäude versichert sind:

- a) die Einrichtungen und Gegenstände, die ihrer Art nach Teile des Gebäudes bilden oder zu seiner Grundausstattung gehören. Die Abgrenzungsliste gemäss Artikel 8 ist verbindlich;
- b) bauliche Einrichtungen, die eine dem Gebäude ähnliche Dauerhaftigkeit aufweisen oder so eingebaut sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können;
- c) maschinelle Teile, die mit einer baulichen Einrichtung ein zusammenhängendes Ganzes bilden, wie Ölbrenner, Umwälzpumpen, Ventilatoren, Motoren und Steuerungseinrichtungen zu Raumheizungsanlagen, Lifte usw.

Art. 7 Fahrhabe

Nicht Bestandteile von Gebäuden bilden:

- Kleinbauten mit einem Wert unter 10'000 Franken
- Bauten mit einem nicht für die Dauer bestimmten Zweck
- Bauliche Anlagen und Leitungen ausserhalb von Gebäuden, sofern sie nicht

selb-

ständig ein zu versicherndes Gebäude darstellen

- Möblierungen, bewegliche Maschinen und Einrichtungen
- Betriebliche Einrichtungen von Gewerbebetrieben wie Maschinen, Apparate und Leitungen, einschliesslich der zugehörigen baulichen Einrichtungen

(Fundamente,

Sockel, Behälter usw.), die mit betrieblichen Einrichtungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden

- Bauliche Einrichtungen, die vom Mieter oder Pächter installiert wurden und weder in das Eigentum des Vermieters übergehen noch ohne Werteinbusse oder wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

III. Abgrenzungsliste

Art. 8 Abgrenzungsliste

Zeichenerklärung:

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| G | = | Gebäude-Versicherung |
| F | = | Fahrhabe-Versicherung |

Abschluss- und Schiebewände	G
Abschrankungen	G F
Abwasserreinigungsanlagen	
bauliche Teile	G
Betriebsleitungen, Schieber, Pumpen und deren Steuerungen sowie alle anderen mechanischen und maschinellen Teile.....	F
Alarm-Anlagen	
Apparate.....	F
Leitungen.....	G
Altäre	G
Anschlagkästen	G F
Antennen	
Apparate, Leitungen	G F
freistehende Antennen	F
Apparate aller Art	F
Aufzüge	
(einschliesslich Fahrstuhl, Kabinen, Führungsschienen, ge- mauerte Schächte und Lifttüren), Aufzugstreppen (Roll- treppen), Paternoster für Personen und Waren, alle ein- schliesslich elektrische Leitungen, Schalt- und Steuerapparate, Windwerk und Antriebsmotoren	G
Aushängeschilder und -laternen, Leuchtreklamen	G F
Ausstellungskästen	G F
Autolifte baulicher Teil (Grube)	G
maschineller Teil	F
Auto-Verstellanlagen	
mit Kompressoren, Schaltkasten, Leitungen, Schienen Verschieberampen, Motoren	F
Backöfen (gewerbliche)	
aufgemauerte, eingemauerte, ummauerte (Heizungsart angeben).....	G
übrige	F
siehe auch Küchen-Einrichtungen	

Backöfen (private)	G
Bahn-Anlagen (inkl. Standseilbahnen)	
Laderampen	G
Perron-Vordächer	G
Putzgruben	G
Fahrleitungen samt Träger im Gebäudeinnern	F
Geleise samt Weichen im Gebäudeinnern	F
Stellwerk-Einrichtungen.....	F
Bancomaten und ähnliche Geldautomaten	F
Bartische (fest eingebaut)	G
Behälter aller Art wie Bottiche, Tanks, Fässer, Wannen, Gefässe, Silos, Tröge usw.	G F
Behälter, auch gemauerte, die betriebsbedingte Teile einer Maschine bilden (wie z.B. zu Rührwerken, Holländer, Waschmaschinen, Färberei- und Appre- turmaschinen).....	F
Beichtstühle	G
Beleuchtungsanlagen die üblicherweise bei Erstellung des Baues für die Raumbeleuchtung installiert werden, wie Keller-, Treppenhaus-, Küchen-, Badezimmer-, WC-, Garagen- und Bürobeleuchtung und der- gleichen	G
übrige Beleuchtungskörper	F
in Gewerbe- und Industriebetrieben	G F
Bestuhlungen	G F
in Kirchen	G
Bildhauerarbeiten und Stukkaturen	G
Blitzschutz-Anlagen	G
Bödenbeläge	G
vom Mieter/Pächter lose verlegt.....	F

Boiler und Durchlauferhitzer	G	
nur für Fabrikationszwecke		F
Briefkästen, freistehend		F
Brandmelde- und Löschanlagen		
Leitungen.....	G	
Apparate und Steuerungen		F
Brückenwaagen		
baulicher Teil (Grube).....	G	
mechanischer Teil		F
Brunnen, ein- und angebaute	G	
Buffets/Office-Anlagen (fest eingebaute)	G	
Bühnenanlagen	G	F
Schnürböden und eiserne Vorhänge.....	G	F
Kulissen.....		F
Cheminéeanlagen		
mit dem Gebäude verbunden	G	
freistehend.....		F
Dachrinnenheizung	G	
Dampfkessel, gewerblich		F
der Raumheizung dienend	G	
Dampfmaschinen und -turbinen		F
Datenverarbeitungsanlagen		
Apparate etc.		F
Leitungen.....	G	
Deckengemälde und Dekorationsmalereien	G	
Druck- und Vakuumleitungen mit Kompressor		F
Durchlauferhitzer	G	
nur für Fabrikationszwecke		F
Einbrennöfen		
baulicher Teil	G	
maschineller Teil		F

Einfahrtsrampen G

Einbauschränke G

Elektrische Leitungen

zur Übertragung elektrischer Energie, von der Hauseinführung bis zum Verbraucher, soweit sie unter oder über Putz in oder unter Gebäuden oder in mitversicherten Kanälen liegen, inbegriffen die Befestigungsmittel, Isolationen, Schalter, Steckdosen, Abzweigdosen, Schutzrohre, Sicherungstafeln und -kästen und dergleichen G

Licht-, Telefon-, Schwachstrom- und Datenübermittlungsleitungen auch in Gewerbe- und Industriebetrieben G

Leitungen in Gewerbe- und Industriebetrieben, welche ausschliesslich maschinelle oder betriebliche Einrichtungen, auch solche baulicher Art speisen, ohne Rücksicht auf die Einbauart F

provisorische und flexible Leitungen z.B solche, die auf festmontierten Rechen nur aufgelegt sind F

gemeinsame Tableau sind mit dem Gebäude (im Einheitspreis) versichert, soweit sie Leitungen dienen, die unter die Gebäudeversicherung fallen

Elektrische Maschinen, Apparate und Instrumente

wie Generatoren, Dynamos, Akkumulatoren, Transformatoren, Gleichrichter, Motoren, Heiz- und Wärmeapparate (sofern nicht der Raumheizung dienend), Apparate zu Telefon-, Telegraf-, Radio-, Übermittlungs- und Alarm- und dergleichen Anlagen, Schaltanlagen, inbegriffen Tafeln, Kontroll-, Mess-, Zähl- und Umschaltapparate, Kommandopulte mit allem Zubehör F

Apparate, Motoren, Schaltanlagen usw. zu Einrichtungen, die mit dem Gebäude versichert sind, wie z.B zu Aufzügen, sowie Apparate zu Sonnerie- und eingebauten Gegensprech-Anlagen, elektrische Türöffner G

Entmistungs-Anlagen

Schwemm-Entmistung G

mechanischer Teil F

Entstaubungsanlagen	G
gewerblich und industriell	F
Erdsonden zu Gebäudeheizungen	G
Essen	
baulicher Teil	G
mechanischer Teil	F
Fahnenstangen	F
Fenster mit Glasmalereien	G
Fernheizungen	
Anlagen (inklusive Leitungssysteme) die:	
Leitungen von Gemeinschaftsheizanlagen ausserhalb der Gebäude, jedoch inner- halb einer geschlossenen Überbauung	G
gewerblichen, industriellen oder kommerziellen Zwecken dienen	F
der Raumheizung und gewerblichen, industriellen oder kommerziellen Zwecken dienen	F
Fernseh- Funk- und Radio-Anlagen	
samt Leitungen und Verstärker	G
Feuerlöschanlagen	G
Feuermeldeanlagen	G
Fundamentplatten und Grundwasserisolierungen (Wannen, Pfählungen)	G
Futter-Aufzüge	F
Futter-Silos	G
Garderobe-Einrichtungen	G
Gasgeneratoren	
baulicher Teil	G
mechanischer Teil	F

Gaskessel	
baulicher Teil	G
Kessel.....	F
Gasometer bei Abwasserreinigungsanlagen.....	G
Gasleitungen	
im Gebäude.....	G
ausschliesslich für Fabrikationszwecke.....	F
Gebläse	F
Geländer und Abschränkungen.....	G
Geldschränke	
eingebaute.....	G
freistehende.....	F
Geleiseanlagen.....	F
Geschirrspülautomaten.....	G
Gestelle aller Art.....	G F
Glasmalereien.....	G
Glättemaschinen.....	F
Glocken in Kirchtürmen	
einschliesslich elektrisches Lätwerk.....	G
Glockenstühle.....	G
Gruben (Jauche-, Mist- und Tankgruben).....	G
Hebebühnen.....	G F
Heizanlagen	
Öfen und Einrichtungen, die zur Raumheizung bestimmt sind (innerhalb Gebäude)	G
transportable Luftheritzer und Öfen ohne Kamin- anschluss	F
Heizöltanks	G

Heubelüftungsanlagen	
baulicher Teil	G
maschineller Teil	F
Heugebläse	F
Hochkamine	G
Jauch- und Mistgruben	
baulicher Teil	G
mechanischer Teil	F
Kamine	G
Kanzel	G
Kapellen in Laboratorien	G
Käsekessig samt zugehörigem Rührwerk	F
Kegelbahnen	
baulicher Teil	G
mechanischer Teil	F
Kehrichtverbrennungsanlagen	
baulicher Teil	G
mechanische und maschinelle Teile samt Steuerungen und zugehörigen Leitungen	F
Öfen	F
Kläranlagen	
baulicher Teil	G
Betriebsleitungen, Schieber, Pumpen und deren Steuerungen sowie alle anderen mechanischen und maschinellen Teile	F
Klima-Anlagen	
einschliesslich Kanälen, Ventilatoren, Motoren, Leitungen, Wascheinrichtungen, Wärmerückgewinnung usw.:	
zur Reinigung der Raumluft und Regelung ihrer Temperatur und Feuchtigkeit	G
ausschliesslich für Fabrikationszwecke	F

Kompressoren samt Druckleitungen	F
Kompaktanlagen	G
Kraftwerke	
elektrische Zentralen, Unterwerke, Transformatorenstationen:	
baulicher Teil, wie Kanäle, Gruben, Schächte, gemauerte Zellen usw.	G
maschinelle Anlagen für die Stromerzeugung, -umformung und -abgabe mit allen mechanischen und elektrischen Apparaten, Instrumenten usw., inbegriffen alle elektrischen Leitungen in, am und unter dem Gebäude montiert	F
Druckleitungen inklusive Fundamente	F
Krananlagen	
baulicher Teil	G
maschineller Teil	F
Küchen-Einrichtungen	
wie Kochherde, stationäre Kippkessel und Bratpfannen, Backöfen, Wärmeschränke und -tische, Kühl- und Tiefkühlschränke, Geschirrspülautomaten, eingebaute Schränke, Arbeitstische, einschliesslich zugehörige Leitungen als Grundausstattung	
	G
eingebaute Buffets und Schränke als betriebliche Einrichtungen	G
Kühl- und Kälteanlagen	
baulicher Teil	G
maschineller Teil	F
Labortische	G .. F
Ladeneinrichtungen	
wie Tische, Korpusse, Gestelle usw.	G .. F
Laderampen	
baulicher Teil	G
mechanischer Teil	F
Leuchtreklamen	F
Lifte	F

Maschinen		F
Maschinen-Fundamente		F
Melkanlagen		F
Michzentrifugen		F
Mühlen		
baulicher Teil	G	
maschineller Teil		F
Notstromanlagen		F
Orgeln		
in Kirchen	G	
übrige		F
Ornamente	G	
Pfählungen	G	
Postfächer		
eingemauert	G	
freistehend		F
Pumpen	G	
Rampen		
baulich	G	
mechanisch		F
Rauchkammern		
ein- und aufgemauerte	G	
demontable		F
in Gewerbe- und Industriebetrieben	G	F
Reklameschriften und -tafeln		
sowie bildliche Darstellungen auf Wänden, Türen oder Fenster gemalt, eingehauen oder in ähnlicher Weise angebracht	G	
alle übrigen, einschliesslich Leuchtröhren und elektri- sche Teile		F
Reservoirs von Wasserversorgungen		
baulicher Teil	G	
mechanischer und maschineller Teil		F

Rührwerke	F
Sauna-Anlagen	G
Schalter-Anlagen	G F
Schaufenster	G
Schaufenster-Einrichtungen	
eingebaute	G
bewegliche	F
Schiessanlagen	
baulicher Teil	G
mechanischer und elektrischer Teil	F
Schiebewände	G
Schutzraumeinrichtungen	
eingebaute Teil	G
mobile Teile	F
Schwimmbäder	
Bassins, Abdeckungen, mechanische und maschinelle Teile	G
Selbsttränke-Anlagen in Ställen	G
Signal-Einrichtungen	F
Silos	G
Sockel zu Fahrhabegegenständen	F
Sonnenkollektoren	
an Fassaden und Dächern	G
freistehende	F
Späne-Transportanlagen	F
Sprinkler-Anlagen	G
Spritz-Anlagen	
baulicher Teil	G
mechanischer Teil	F
Statuen	
eingehauene und festgemauerte	G

Storen (ohne Vorhänge und dergleichen)	G
Stukkaturen und Bildhauerarbeiten	G
Tabernakel	G
Tank-Anlagen	
Gruben	G
Tanks (Benzin-, Gastanks).....	F
Taufsteine in Taubecken	G
Transformatoren-Stationen	
baulicher Teil	G
elektrischer Teil	F
Transport-Anlagen	
baulicher Teil	G
maschineller Teil	F
Turbinen	F
Turmuhren	G
Turngeräte	
fest eingebaute	G
mobile	F
Uhren-Anlagen	
Apparate	F
Leitungen.....	G
Ventilations-Anlagen	G
Vieh-Anbindevorrichtungen	G
Waagen	
baulicher Teil	G
mechanischer Teil	F
Wagenheber	
baulicher Teil	G
maschineller Teil	F
Wandmalereien	G
Wandtafeln	G F

Wärmepumpen	G
Wäsche-Einrichtungen	
Waschmaschine, Tumbler, zur Grundausstattung gehörend	G
übrige Einrichtungen bei Wohnhäusern	F
für gewerbliche und industrielle Zwecke wie in Waschanstalten, Färbereien usw., inklusive Zu- und Ableitungen	F
Wasseraufbereitungs-Anlagen	
zu Hauswasserversorgungen	G
Wasserkraft-Anlagen	
baulicher Teil	G
maschineller Teil	F
Weihwasserbecken in Kirchen	G
Wintergärten	G
Zivilschutz-Anlagen (Einrichtungen)	
fest eingebaute	G
mobile	F

IV. Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. April 1996 in Kraft.